



## **STATUTEN**

**(Stand am 20.10.2010)**

## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Calanda – Verein der Bündnerinnen und Bündner an der Universität St. Gallen (HSG)“, kurz „Calanda Bündnerverein“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in 9000 St. Gallen.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

### **Art. 3**

Der Calanda Bündnerverein bezweckt:

- a) Die Förderung der Kollegialität und des Zusammenhaltes der Bündnerinnen und Bündner an der Universität St. Gallen (HSG);
- b) Die Vertretung des Kantons Graubünden an der Universität St. Gallen (HSG) und Vertretung der Universität St. Gallen (HSG) im Kanton;
- c) Den Kontakt zu Bündnerinnen und Bündnern an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St. Gallen (PHSG) sowie an der Fachhochschule St. Gallen (FHSg);
- d) Den Kontakt zu Bündner Mittelschulen;
- e) Die Pflege von Kontakten zu Bündner Unternehmungen;
- f) Die Förderung der Bündner Kultur und Sprachenvielfalt;
- g) Die Kontaktwahrung mit ehemaligen Studierenden.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Mitglieder des Calanda Bündnervereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern

### **Art. 5**

Aktivmitglieder können Studierende und Doktorierende an der Universität St. Gallen (HSG), an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St. Gallen (PHSG) sowie an der Fachhochschule St. Gallen (FHSg) sein, welche entweder

- a) den Wohnsitz in Graubünden haben oder
- b) den Bürgerort in Graubünden haben oder
- c) in Graubünden aufgewachsen sind.

In begründeten Fällen können auch weitere Personen als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

### **Art. 6**

Aktivmitglieder werden mit Abschluss des Studiums per se zu Passivmitgliedern. Der Vorstand kann Freunde und Gönner als Passivmitglieder aufnehmen.

### **Art. 7**

Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Angabe der Personalien an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Gesuches kann dieses an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

### **Art. 8**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, die Vereinsziele zu fördern, sowie bei deren Realisierung mitzuwirken.

### **Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Der Austritt kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 10**

Die Organe des Calanda Bündnervers eins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### **A. Die Vereinsversammlung**

#### **Art. 11**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 12**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art 13**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen mit Zweidrittelmehrheit
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 14**

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **B. Der Vorstand**

#### **Art. 15**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten, oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand aufnehmen. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 16**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) IT-Verantwortlicher

Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 17**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **Art. 18**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er wahrt die Vereinsinteressen, leitet diesen tatkräftig und führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Für den Zahlungsverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 19**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren auf die Amtsdauer von einem Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **Art. 20**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Auf den 31. August wird die Jahresrechnung erstellt und ein Inventar erstellt.

## **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

### **Art. 21**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, sowie Veranstaltungs- und Sponsorenbeiträgen.

### **Art. 22**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 23**

Für die Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder

#### **Art. 24**

Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Kanton Graubünden zu. Diese wird von der Vereinsversammlung bestimmt.

### **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 25**

Statutenunkenntnis entschuldigt nicht.

#### **Art. 26**

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 20.10.2010 in der vorliegenden Form genehmigt.

\*\*\*\*\*

St. Gallen, den 21. Oktober 2010

Der Präsident:



Andri Ott

Der Vizepräsident:



Federico Pool